

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 16.10.2007

Tenor

- I. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt A. M., Hamburg, für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt.
- II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- III. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

1. Dem Kläger kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die mit dem Zulassungsantrag beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachfolgend dargestellten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO, §§ 114 ff. ZPO).
2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) wurde nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt und ist im Übrigen auch nicht gegeben.

Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein iranischer Staatsangehöriger, der sein Heimatland illegal verlassen, im europäischen Ausland einen Asylantrag gestellt hat und in den Iran abgeschoben wird, bei seiner Rückkehr mit Ermittlungsmaßnahmen gegen seine Person rechnen muss, die nach Intention und Intensität geeignet sind, die asylrelevante Schwelle zu überschreiten und den Rückkehrer als politisch verfolgt bzw. gefährdet in Erscheinung treten zu lassen; und dies im Lichte einer im Iran eingetretenen Verschärfung der innenpolitischen Situation.

Der Kläger wirft damit die Frage auf, in welchen Fällen ein iranischer Staatsangehöriger nach seiner Rückkehr in den Iran mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat. Die so gestellte Frage lässt sich in einem Berufungsverfahren nicht abschließend und allgemein, sondern nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles beantworten.

Abgesehen davon ist die Frage nach der Gefährdung in den Iran zurückkehrender Asylbewerber, die in Deutschland exilpolitisch tätig geworden sind, in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs geklärt. Danach ist eine Gefahr politischer Verfolgung wegen der bloßen Asylantragstellung und wegen exilpolitischer Aktivitäten – selbst bei unterstellter Kenntnis der iranischen Behörden – nur dann anzunehmen, wenn der iranische Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervorgetreten ist und sein Gesamtverhalten ihn den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran einwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (BayVGH vom 18.7.2001 Az. 19 ZB 96.35512; vom 14.8.2003 Az. 14 ZB 01.31205).

Die Frage, ob nach den letzten Parlamentswahlen im Iran, in denen die konservativen Kräfte die Mehrheit errungen haben, wegen der nun angekündigten verstärkten Islamisierung der Gesellschaft die Verfolgungsgefahr für Christen im Iran sich verschärft hat, ist in einem Berufungsverfahren – auch im Hinblick auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. März 2006 – nicht klärungsbedürftig. Die islamisch-konservativen Kräfte im Iran waren schon bisher in Rechtsprechung und Gesetzesvollzug dominierend und verfügten über die entscheidenden Machtpositionen im politischen System Irans, die konsequent zur Bekämpfung der Reformbestrebungen ausgenutzt werden (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 3.3.2004, S. 5, 7 f.; vgl. BayVGH vom 19.9.2005 Az. 14 ZB 05.30711; vom 12.7.2006 Az. 14 ZB 06.30513). Abgesehen davon hat das Deutsche Orient-Institut in seiner Stellungnahme vom 5. Juli 2006 an das Verwaltungsgericht Stuttgart ausgeführt: Es sei heute noch zu früh, um wegen der Präsidentschaft Ahmadinejads grundsätzliche Änderungen der Situation zu erwarten, sicher werde es in Einzelfällen anders zugehen als es unter Khatami zugegangen sei, aber dass insgesamt und über alles gesehen, eine Verschlechterung, ja oder überhaupt nur eine Veränderung der wirklichen Machtstrukturen und der Machtausübung im Iran stattfinden könnte, sei im Moment schlechterdings nicht abzusehen, und ganz sicher nicht mit der Person Ahmadinejads und mit seinem Wahlsieg zu begründen. . . Allein die Tatsache, dass ein Mann wie Ahmadinejad gegenwärtig Präsident Irans sei, könne nicht als Indiz dafür gewertet werden, dass die nicht exponierte regimiefeindliche Betätigung von Iranern in Europa, die bisher als ungefährlich eingestuft worden sei, seit der Präsidentschaft von Ahmadinejad im Falle der Rückkehr zu schärferer, mit körperlichen Übergriffen verbundener Überprüfung führen könne.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

*Vorinstanz: VG Würzburg, Urteil vom 4.4.2007, W 6 K 06.30316*